

# **Satzung über die Bestattungsgebühren der Gemeinde Langerringen (Bestattungsgebührensatzung - BestGebSatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Langerringen folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Langerringen erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
  - a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Leichenhausgebühren (§ 6)
  - d) Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren (§ 7)

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtiger ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen. Sie wird mit der Zustellung bzw. Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung innerhalb von 2 Wochen zur Zahlung fällig.

- (2) Ist die Zahlung nicht hinreichend sichergestellt, können Vorschusszahlungen erhoben werden.

## Teil 2 Gebührenhöhe

### § 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Nutzungszeit (§ 13 BestSatzung)
- |  |          |
|--|----------|
| a) Familiengrabstätten                   | 500,00 € |
| b) Einzelgrabstätten                     | 440,00 € |
| c) Urnennischen (oberirdisch)            | 750,00 € |
| d) Urnenfeld                             | 450,00 € |
| e) anonyme Urnenbestattung               | 350,00 € |
| f) anonyme Urnenbestattungen (auswärtig) | 500,00 € |
- (2) Soll in einer Grabstätte (§ 12 und 13 BestSatzung) eine weitere Leiche (Asche) beigesetzt werden, deren Ruhefrist (§ 10 BestSatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung des Grabes für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist der zu bestattenden Leiche (Asche) eine Nachzahlung zu leisten. Diese Nachzahlung wird unter Zugrundelegung der Gebührensätze nach Abs. 1 nach Jahren berechnet, wobei angefangene Jahre als volle Kalenderjahre gerechnet werden.
- (3) Die Aufzahlungsgebühr (§ 13 Abs. 4 BestSatzung) wird in Höhe der Grabgebühren nach den zum Zeitpunkt der Bestattung/Verlängerung geltenden Sätzen festgesetzt.
- (4) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabgebühren nicht erstattet.

### § 5 Bestattungsgebühren

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. Bestattungsdienste
- 1.1. Leichen- u. Friedhofsdienst (Sarg im Leichenhaus zur Aufbahrung aufstellen, Kerzen anzünden und überwachen, Anschlagtafel anbringen, Sarg schließen und für die Aussegnung in der Halle aufstellen, Kränze zum Grab transportieren und auf das Grab legen) je Sterbefall 180,00 €
- 1.2. Friedhofsdienst (Urne bereitstellen, Kerzendienst; Anschlagtafel; Kränz-/Blumenschmuck zum Grab bringen) je Sterbefall 90,00 €
2. Durchführung der Bestattung
- 2.1. Ausheben und Schließen eines Grabes für Personen über 6 Jahren für ein **Normalgrab** 420,00 €
- 2.2. wie vor, jedoch mit Überfahrrampe 470,00 €
- 2.3. Ausheben und Schließen eines Grabes für Personen über 6 Jahren für ein **Tiefgrab** 470,00 €
- 2.4. wie vor, jedoch mit Überfahrrampe 520,00 €

|  |          |
|--|----------|
| 2.5. Ausheben und Schließen eines Urnengrabes  | 120,00 € |
| 2.6. Ausheben und Schließen eines Grabes für Personen unter 6 Jahren<br>incl. Träger bei Beerdigung                                  | 238,00 € |
| 2.7. Sarg tiefer legen   | 250,00 € |
| 2.8. Grabverbauelemente  | 65,00 €  |
| 2.9. Erdcontainer  | 75,00 €  |
| 3. Urnenbeisetzung   |          |
| 3.1. Urnenbeisetzung mit Feierlichkeit   | 140,00 € |
| 3.2. Urnenbeisetzung ohne Feierlichkeit  | 100,00 € |
| 3.3. Urnenbeisetzung in Nische   | 60,00 €  |
| 4. Träger  |          |
| 4.1. Sargträger (Mithilfe bei der Bestattung, Sargwagen fahren, Sarg<br>absenken, Anwesenheit bei der Aussegnung im Leichenhaus)     | 200,00 € |
| Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn rechtzeitig mitgeteilt<br>wird, dass der Sarg von Vereinsmitgliedern o.ä. getragen wird |          |
|  | 100,00 € |
| 5. Schließdienst   |          |
| Schließdienste (z.B. bei Überbringung durch ein Fremdinstitut)   |          |
| 5.1. innerhalb der Dienstzeit  | 80,00 €  |
| 5.2. außerhalb der Dienstzeit  | 120,00 € |

## § 6

### Leichenhausgebühren - Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr zur Benutzung des Leichenhauses beträgt:

|                                |         |
|--------------------------------|---------|
| Für Aufbahrung von Leichen     | 50,00 € |
| Für Aufbahrung von Aschenurnen | 40,00 € |

(2) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

für Ausgrabung

|                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| – einer Leiche                      | 590,-- € |
| – einer Aschurne im Urnengrab       | 120,-- € |
| – einer Aschurne in den Urnenstelen | 120,-- € |

(3) Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind,  
werden folgende Gebühren erhoben:

|  |          |
|--|----------|
| Abräumen einer Grabstätte (Erdgrab) durch Mitarbeiter<br>des gemeindlichen Bauhofs | 250,-- € |
| Abräumen von Blumenschmuck oder Kränzen an den Urnenstelen                         | 70,-- €  |

## § 7

### Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren

Folgende Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren werden erhoben:

1. Verwaltungsgebühren
  - a) für Bestattungen und Ersterwerb einer Grabstätte (einschließlich Ausstellen des Grabbriefes) 40,-- €
  - b) Umschreibung / Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit Ausstellen des Grabbriefes 20,-- €
2. Genehmigung gemäß § 7 Bestattungssatzung zur Vornahme von Arbeiten im Friedhof 30,-- €
3. Genehmigungen von Ausnahmen oder Befreiungen nach der Bestattungssatzung oder der Bestattungsverordnung 5,-- bis 100,-- €

### **§ 9 Übergangsregelung**

Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte werden bis zum Ablauf der Nutzungsrechte über die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren hinaus keine weiteren Gebühren erhoben.  
Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbene Rechte an Grabstätten bleibt es bis zum Ablauf der Nutzungsrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Grabgebühren.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung vom 11. März 2021 und die Gebührensatzung vom 16. Oktober 2014 außer Kraft.

Langerringen, den 19.07.2024

  
\_\_\_\_\_  
Marcus Knoll  
Erster Bürgermeister

